

Kleine Anfrage

des Abg. Paul Nemeth CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Schadensregulierung nach Erdhebungen in Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Tatsache, dass im nördlichen Hebungsgebiet lediglich 63 Prozent der gutachterlich festgestellten Gebäudeschäden in Höhe von 7,8 Millionen Euro durch die Versicherung des Schadenverursachers gedeckt werden?
2. Wie steht sie zu der Forderung der „Interessengemeinschaft Erdhebungen“, die Deckungslücke für das nördliche Hebungsgebiet in Höhe von 2,8 Millionen Euro beim Land geltend zu machen?
3. Welche Haushaltsmittel hat das Land seit dem Jahr 2009 bei Erdhebungen durch Erdwärmebohrungsprojekte für welche Maßnahmen aufgewendet?
4. Welche staatliche Unterstützung erhalten Familien im Erdhebungsgebiet, die durch die nicht von der Versicherung des Schadenverursachers gedeckten Gebäudeschäden in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind?
5. Überdenkt sie – angesichts der für viele Betroffene existenzbedrohend hohen Gebäudeschäden, die mangels Deckung nicht von der Versicherung des Schadenverursachers ausgeglichen werden – die bislang vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und auch vom Staatsministerium vertretene Auffassung, dass freiwillige Leistungen des Landes an die Geschädigten nicht erstrebenswert seien?

6. Wie hoch schätzt sie den durch die mangelhaft ausgeführten Erdwärmebohrungen entstandenen Vertrauensverlust in diese Technologie ein und wie möchte sie diesem Vertrauensverlust begegnen, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzubringen?

08. 05. 2019

Nemeth CDU

Begründung

Die Erdhebungen in Böblingen waren bereits Gegenstand mehrerer Anträge und Kleiner Anfragen an die Landesregierung. Nach derzeitiger Diskussion bleibt im nördlichen Hebungsgebiet eine Deckungslücke für Gebäudeschäden in Höhe von 2,8 Millionen Euro offen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, eine Faktengrundlage für die weitere Diskussion zu schaffen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Nr. 5-8932.65/197 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie die Tatsache, dass im nördlichen Hebungsgebiet lediglich 63 Prozent der gutachterlich festgestellten Gebäudeschäden in Höhe von 7,8 Millionen Euro durch die Versicherung des Schadenverursachers gedeckt werden?*

Die Deckungssumme der Versicherung des insolventen Bohrunternehmens beträgt für das Schadensgebiet Nord 5 Mio. Euro. Dem stehen die Forderungen der privaten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in Höhe von rund 7,8 Mio. Euro sowie die Forderungen der öffentlichen Hand von insgesamt knapp 2 Mio. Euro gegenüber. Alleine das Land hat zunächst Forderungen in Höhe von 1,56 Mio. Euro geltend gemacht.

Auf Vorschlag des Umweltministeriums hat der Landtag im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018/2019 das Ministerium ermächtigt, mit seinen Ansprüchen gegenüber der Versicherung zugunsten der privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im nördlichen Hebungsgebiet (Quartier I) zurückzutreten. Der Minister hat diesen Rangrücktritt im Januar 2019 der Allianz gegenüber erklärt.

Der Stadtrat der Stadt Böblingen hat am 22. November 2018 ebenfalls einen Beschluss zum Rangrücktritt gefasst. Auch der Zweckverband Bodenseewasserversorgung hat seine Ansprüche zurückgestellt.

Wenn diese Rangrücktritte nicht zugunsten der privaten Geschädigten erfolgt wären, läge die Deckungsquote für die privaten Geschädigten bei lediglich 51%.

Die Versicherung wird über die 5 Mio. Euro hinaus 1 Mio. Euro aus der Deckung für verschuldensunabhängige Schäden für das gesamte Schadensgebiet zur Verfügung stellen, sodass die Deckungslücke sich weiter verkleinern wird.

2. *Wie steht sie zu der Forderung der „Interessengemeinschaft Erdhebungen“, die Deckungslücke für das nördliche Hebungsgebiet in Höhe von 2,8 Millionen Euro beim Land geltend zu machen?*

4. *Welche staatliche Unterstützung erhalten Familien im Erdhebungsgebiet, die durch die nicht von der Versicherung des Schadenverursachers gedeckten Gebäudeschäden in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind?*

5. *Überdenkt sie – angesichts der für viele Betroffene existenzbedrohend hohen Gebäudeschäden, die mangels Deckung nicht von der Versicherung des Schadenverursachers ausgeglichen werden – die bislang vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und auch vom Staatsministerium vertretene Auffassung, dass freiwillige Leistungen des Landes an die Geschädigten nicht erstrebenswert seien?*

Die Fragen 2, 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Daten zu Vermögensverhältnissen einzelner Geschädigter und auch keinen Anspruch auf Mitteilung der einzelnen Versicherungsleistungen bzw. festgestellten Schadenssummen. Insoweit sind auch keine Aussagen möglich, ob und inwieweit einzelne Geschädigte und Familien im Schadensgebiet Nord in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.

Im Zusammenhang mit den Schadensfällen in Böblingen hat das Land bereits auf eine Erstattung der Sanierungskosten für das nördliche Schadensgebiet verzichtet. Diese Kosten werden daher nicht in die Quote eingerechnet, sodass bereits ein nicht unerheblicher Beitrag zur Minderung der Deckungslücke vom Land geleistet wurde.

Es ist sicherlich schwer, einen Ausgleich zwischen Recht und Billigkeitsempfinden zu erreichen. Das Land ist jedoch bereits von den rechtlichen Vorgaben her nicht in der Situation, zusätzlich eine „Rückfallversicherung“ für die privaten Geschädigten anbieten zu können.

Letztlich geht es hier um die Folgen einer handwerklichen Schlechtleistung, bei der auch unbeteiligte Dritte zu Schaden kamen. Hierfür ist grundsätzlich ein Ausgleich im zivilrechtlichen Bereich zu suchen. Wollte die Landesregierung im Sinne einer Garantienstellung für alle solchen handwerklichen Schlechtleistungen einstehen, würde dies eine Ausweitung staatlicher Fürsorge bedeuten, die über den Einzelfall hinaus kaum abschätzbare finanzielle Ressourcen erfordern und Fehlanreize bezüglich der Absicherung über Versicherungen setzen würde. Daher wird die Auffassung, dass das Land hierfür grundsätzlich keine freiwilligen Leistungen – entsprechend den Vorgaben der LHO – erbringt, aufrechterhalten.

3. *Welche Haushaltsmittel hat das Land seit dem Jahr 2009 bei Erdhebungen durch Erdwärmebohrungsprojekte für welche Maßnahmen aufgewendet?*

Zur Schadensbeseitigung infolge von Erdhebungen wurden seitens des Landes in der Zeit von 2009 bis heute Mittel in Höhe von ca. 16,6 Mio. Euro vorläufig aufgewendet.

Davon hat das Land dem Landkreis Böblingen einen Betrag von 7.358.213,94 Euro für Sanierungsmaßnahmen vorläufig erstattet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Erstattungsbeträge 2016:

1.421.954,34 Euro (nördliches Hebungsgebiet, Quartier I)

1.569.436,59 Euro (südliches Hebungsgebiet, Quartier II)

Erstattungsbetrag 2019:

4.366.823,01 Euro (südliches Hebungsgebiet, Quartier III)

6. *Wie hoch schätzt sie den durch die mangelhaft ausgeführten Erdwärmebohrungen entstandenen Vertrauensverlust in diese Technologie ein und wie möchte sie diesem Vertrauensverlust begegnen, um die Energiewende in Baden-Württemberg voranzubringen?*

Der Rückgang bei Erdwärmebohrungen ist sicherlich zu einem erheblichen Teil auf die bekannten Schadensfälle zurückzuführen.

Um Schadensfällen vorzubeugen, wurde bereits 2008 eine Offensive zur Qualitätssicherung und -verbesserung der oberflächennahen Geothermie in Baden-Württemberg gestartet. Im Zuge dieser Qualitätsinitiative wurden unter Vergabe einer Vielzahl von Forschungsaufträgen Leitfäden zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie erarbeitet und eingeführt.

Mit den Leitlinien zur Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS 2011) wurden technische Anforderungen verbindlich vorgegeben. Flankierend wurde der Nachweis einer Haftpflichtversicherung über 5 Mio. Euro und einer zusätzlichen verschuldensunabhängigen Versicherung von 1 Mio. Euro eingeführt. Im Februar 2019 traten die novellierten Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS 2018) in Kraft, die neben umfangreichen Regelungen für die Bohrungen als solche auch die Anforderungen an die verwendeten Baustoffe, die Qualifikation der Beteiligten, sowie die erforderliche Versicherungsdeckung der Vorhabenträger regeln und stetig fortgeschrieben werden. Die Haftpflichtsumme wurde von 5 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro erhöht.

Seit der Ersteinführung der LQS EWS im Jahr 2011 kam es aufgrund seither durchgeführter Bohrungen zu keinem weiteren Schadensfall.

Um über die Nutzung von Erdwärmesonden und befürchtete Risiken zu informieren hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Broschüre „Erdwärmesonden: Erdwärme erfolgreich nutzen!“ herausgegeben. In der Broschüre werden 21 häufig auftretende Missverständnisse aufgegriffen und die tatsächliche Sachlage dargestellt.

Nicht zuletzt liegt es in den Händen der Geothermiebranche selbst, durch überzeugende und mängelfreie Leistungen verloren gegangenes Vertrauen wieder aufzubauen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft